



Bern, 13.02.2014

---

## Information

# Einfuhren durch Hauslieferdienste (Pizzakuriere oder ähnliche)

---

Pizzakuriere und ähnliche Hauslieferdienste aus dem ausländischen Grenzgebiet liefern auch in die Schweiz. Entsprechende Einfuhren fanden bis jetzt hauptsächlich ausserhalb der Veranlagungszeiten für Handelswaren statt. Die Zollanmeldung erfolgte mündlich und die Abgaben wurden kaum erhoben. Ausserdem stellte man fest, dass Pizzakuriere auch unbesetzte Zollstrassen benützten. Gegenüber von inländischen Anbietern führt dies zu einer Ungleichbehandlung und somit zu Wettbewerbsverzerrungen.

### **Demnach gilt folgendes Vorgehen:**

Zubereitete Nahrungsmittel (z.B. Pizza, Kebab, Thai-Food, Sushi usw.), welche von in der Schweiz wohnhaften Personen im Ausland bestellt und von ausländischen Kurieren an die Schweizer Adresse geliefert werden,

- gelten als Handelswaren und
- müssen elektronisch angemeldet werden.
- Die Einfuhren müssen über Zollstellen erfolgen, die für die Zollveranlagung von Handelswaren zuständig sind.
- Die Zollanmeldung kann nur innerhalb der Veranlagungszeiten für Handelswaren eingereicht werden ([Öffnungszeiten](#)).
- Eine mündliche Zollanmeldung wird nicht mehr toleriert.

Führen Hauslieferdienste Nahrungsmittel ohne elektronische Zollanmeldung oder ausserhalb der Veranlagungszeiten für Handelswaren ein, so werden diese zurückgewiesen. Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Hauslieferdienste, die unbesetzte Zollstrassen benützen und in hinterer Linie durch die Grenzwache angehalten werden, werden ebenfalls zurückgewiesen. Ein allfälliges Strafverfahren bleibt vorbehalten.

Hingegen können solche Nahrungsmittel von in der Schweiz wohnhaften Personen im Ausland abgeholt und innerhalb der Wertfreigrenze abgabefrei eingeführt werden.

Die den Zollkreisdirektionen bekannten Pizzakuriere und Hauslieferdienste wurden informiert.

Diese Bestimmungen gelten ab sofort.